OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-400718/7/MS

Datum:
Linz, 12. Juni 2023

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat durch seine Richterin Dr. Süß über die Beschwerde des M M, vertreten durch Rechtsanwalt Dr. M B, S, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen vom 16. März 2023, GZ: BHGR/922080025718/22, wegen Übertretung des Bundesstraßen-Mautgesetzes (BStMG) nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 31. Mai 2023 durch mündliche Verkündung

zu Recht e r k a n n t :

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Die beschwerdeführende Partei hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von 60 Euro zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen (im Folgenden: belangte Behörde) vom 16. März 2023, GZ: BHGR/922080025718/22, wurde über Herrn M M (im Folgenden: Beschwerdeführer) wegen der Übertretung des § 20 Abs. 1 iVm §§ 10 Abs. 1 und 11 Abs. 1 BStMG auf der Grundlage des § 20 Abs. 1 BStMG eine Geldstrafe in der Höhe von 300 Euro, im Fall der Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe im Ausmaß von 1 Tag 9 Stunden, verhängt und dem Beschwerdeführer Folgendes zur Last gelegt:

„Datum/Zeit: 03.07.2022, 17:19 Uhr
Ort: Weibern, A8, Strkm 37,4, Abschnitt Meggenhofen Gallspach-Haag am Hausruck, Fahrtrichtung: Staatsgrenze Suben
Betroffenes Fahrzeug: PKW, Kennzeichen: x (D)

Sie haben ein Kraftfahrzeug auf dem mautpflichtigen Straßennetz gelenkt, ohne die zeitabhängige Maut ordnungsgemäß entrichtet zu haben, obwohl die Benützung von Mautstrecken mit einspurigen Kraftfahrzeugen und mit mehrspurigen Kraftfahrzeugen, deren höchstes zulässiges Gesamtgewicht nicht mehr als 3,5 Tonnen beträgt, der zeitabhängigen Maut unterliegt. Die zeitabhängige Maut ist vor der Benützung von Mautstrecken durch Anbringen einer gültigen Klebevignette am Fahrzeug oder durch Registrierung des Kennzeichens des Fahrzeuges im Mautsystem der Autobahnen- und Schnellstraßen-Finanzierungs-Aktiengesellschaft (Digitale Vignette) zu entrichten.
Zum Zeitpunkt der Benützung des mautpflichtigen Straßennetzes war am Kraftfahrzeug weder eine gültige Klebevignette angebracht noch war für das Kennzeichen des Fahrzeuges eine zum Zeitpunkt der Benützung gültige Digitale Vignette registriert, wodurch die zeitabhängige Maut nicht ordnungsgemäß entrichtet wurde.“

Gegen dieses Straferkenntnis richtet sich die mit Schriftsatz vom 5. April 2023 verfasste und am 6. April 2023 mit E-Mail eingebrachte rechtzeitige Beschwerde, in der beantragt wird, der Beschwerde Folge zu geben und das angefochtene Straferkenntnis zu beheben bzw. dahingehend abzuändern, dass das Verwaltungsstrafverfahren eingestellt wird; in eventu eine Verwarnung auszusprechen.
Als Beschwerdegründe werden Verfahrensmängel, unrichtige Sachverhaltsfeststellung und unrichtige rechtliche Beurteilung geltend gemacht.

Mit Schreiben vom 11. April 2023 und unter gleichzeitiger Übermittlung des behördlichen Verfahrensaktes legte die belangte Behörde die ggst. Beschwerde dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor und beantragte unter Abgabe eines Verhandlungsverzichts die Beschwerde als unbegründet abzuweisen. Von der Möglichkeit der Beschwerdevorentscheidung wurde kein Gebrauch gemacht.

Damit ergibt sich die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zur Entscheidungsfindung (Art. 130 Abs. 1 Z 1 iVm 131 Abs. 1 B-VG iVm § 3 VwGVG). Gemäß Art. 135 Abs. 1 erster Satz B-VG iVm § 2 VwGVG entscheidet das Landesverwaltungsgericht durch die nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

Beweis wurde erhoben durch die Einsichtnahme in den von der belangten Behörde vorgelegten Verfahrensakt sowie durch die Durchführung einer mündlichen Verhandlung am 31. Mai 2023, zu der der Rechtsvertreter des Beschwerdeführers erschienen ist. Der Beschwerdeführer war aus gesundheitlichen Gründen an der Teilnahme verhindert. Die belangte Behörde blieb der Verhandlung entschuldigt fern.

Es liegt folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt vor:
Der Beschwerdeführer lenkte am 03. Juli 2022, 17:19 Uhr, den Pkw mit dem Kennzeichen x (D) in Weibern, A8, Strkm 37,4, Abschnitt Meggenhofen Gallspach-Haag am Hausruck, Fahrtrichtung: Staatsgrenze Suben.
Auf diesem Pkw war zum fraglichen Zeitpunkt keine gültige Klebevignette an der Windschutzscheibe angebracht. Es war auch auf das fragliche Kennzeichen zum fraglichen Zeitpunkt keine digitale Vignette registriert.
Der Beschwerdeführer hatte eine Klebevignette für den fraglichen Zeitpunkt zwar erworben, jedoch nicht auf die Windschutzscheibe geklebt.
Bei der A8 handelt es sich um eine mautpflichtige Straße.
Dem Beschwerdeführer wurde von der ASFINAG eine Ersatzmautforderung übermittelt, die von diesem jedoch nicht beglichen worden war.

Dass der Beschwerdeführer eine Klebevignette käuflich erworben hat, ergibt sich aus dessen Beschwerdevorbringen sowie aus der der Beschwerde beigefügten Rechnung.
Dass auf der Windschutzscheibe die erworbene Klebevignette zum fraglichen Zeitpunkt nicht aufgeklebt war, ergibt sich aus den im behördlichen Verfahrensakt einliegenden Fotos, aus denen zweifelsfrei ersehen werden kann, dass auf der Windschutzscheibe keine Klebevignette aufgeklebt war.
Dass für das fragliche Kennzeichen eine digitale Vignette registriert worden wäre, wird in der Beschwerde nicht vorgebracht und ist dies auch nach Auskunft der ASFINAG nicht erfolgt.
Dass es sich bei der A8 um eine mautpflichtige Straße handelt, ergibt sich aus der Mautordnung.
Dass dem Beschwerdeführer eine Ersatzmautforderung übermittelt wurde, welche jedoch nicht beglichen wurde, ergibt sich aus der im behördlichen Verfahrensakt aufliegenden Stellungnahme der ASFINAG.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

Gemäß § 10 Abs. 1 Bundesstraßen-Mautgesetz 2002 (BStMG) unterliegt die Benützung von Mautstrecken mit einspurigen Kraftfahrzeugen und mit mehrspurigen Kraftfahrzeugen, deren höchstes zulässiges Gesamtgewicht nicht mehr als 3,5 Tonnen beträgt, der zeitabhängigen Maut.

Gemäß § 11 Abs. 1 BStMG ist die zeitabhängige Maut vor der Benützung von Mautstrecken durch Anbringen einer Klebevignette am Fahrzeug oder durch Registrierung des Kennzeichens des Fahrzeugs im Mautsystem der Autobahnen- und Schnellstraßen-Finanzierungs-Aktiengesellschaft (digitale Vignette) zu entrichten.

Punkt 1.1. der Mautordnung lautet wie folgt:
„Gültige Vignette: Die Maut ist dann ordnungsgemäß entrichtet, wenn für den Zeitraum der Nutzung des mautpflichtigen Straßennetzes entweder eine (der Fahrzeugart entsprechende) gültige Klebevignette ordnungsgemäß am Fahrzeug angebracht ist (Ausnahme siehe Punkt 2.2.2) oder für das Kraftfahrzeugkennzeichen (entsprechend der Fahrzeugart) eine gültige Digitale Vignette ordnungsgemäß im Mautsystem registriert ist.“

Aus den unter II. getroffenen Feststellungen ergibt sich, dass der Beschwerdeführer die ihm angelastete Verwaltungsübertretung begangen hat, zumal der Kauf einer Klebevignette für die Entrichtung der Maut nicht ausreicht, sondern die Entrichtung der Maut durch das Anbringen der Klebevignette erfolgt.

Gemäß § 5 Abs. 1 VStG genügt zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten, wenn eine Verwaltungsvorschrift nicht anderes bestimmt.
Da § 20 Abs. 2 BStMG nicht anderes bestimmt, reicht zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten aus.
Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft.
Die dem Beschwerdeführer zur Last gelegte Verwaltungsübertretung stellt ein Ungehorsamsdelikt dar, das mit dem Befahren des mautpflichtigen Straßennetzes ohne Entrichtung der Maut als erfüllt zu betrachten ist, ohne dass es hierzu des Eintritts einer Gefahr oder eines Schadens bedarf. Mit dem Vorbringen des Beschwerdeführers, er habe zwar eine Klebevignette erworben, konnte diese jedoch aufgrund der beschädigten Windschutzscheibe nicht/bzw. nur leicht an der Windschutzscheibe ankleben, konnte der Beschwerdeführer nicht glaubhaft

machen, dass ihm an der ihn zur Last gelegten Verwaltungsübertretung kein Verschulden anzulasten ist, zumal wie unter II. festgestellt, keine Klebevignette zum fraglichen Zeitpunkt auf der Windschutzscheibe vorhanden war. Damit hat der Beschwerdeführer zumindest fahrlässig schuldhaft gehandelt und hat er die ihm zur Last gelegte Verwaltungsübertretung auch subjektiv zu verantworten.

Zur Strafbemessung:
Gemäß § 19 Abs. 1 VStG iVm § 38 VwGVG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.
Gemäß § 19 Abs. 2 VStG iVm § 38 VwGVG sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die §§ 32 bis 35 StGB sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Gemäß § 20 Abs. 2 BStMG begehen Kraftfahrzeuglenker, die Mautstrecken benützen, ohne die nach § 10 geschuldete zeitabhängige Maut ordnungsgemäß entrichtet zu haben, eine Verwaltungsübertretung und sind mit Geldstrafe von 300 € bis zu 3000 € zu bestrafen.

Laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung (z.B. VwGH 28.11.1966, 1846/65), die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Die maßgebenden Umstände und Erwägungen für diese Ermessensabwägung sind in der Begründung des Bescheides soweit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien des Verwaltungsstrafverfahrens und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes erforderlich ist.

Zur Strafbemessung ist auszuführen, dass über den Beschwerdeführer lediglich die Mindeststrafe verhängt wurde, sodass auf die Einkommens-, Vermögens- und Familiensituation nicht weiter einzugehen ist.

Mildernd wurde von der belangten Behörde die Unbescholtenheit des Beschwerdeführers gewertet. Als erschwerend wurde kein Umstand gewertet.
Im Beschwerdeverfahren ist kein Umstand hervorgekommen, der als erschwerend zu werten wäre.

Unter Berücksichtigung des Verschuldens in Form einer fahrlässigen Tatbegehung, des geschützten Rechtsgutes sowie der Intensität der Beeinträchtigung des

Rechtsgutes erscheint beim Vorliegen des Milderungsgrundes der Unbescholtenheit und dem Fehlen jeglicher Erschwerungsgründe die von der belangten Behörde verhängte Geldstrafe als ausreichend und angemessen.
Die Erteilung einer Ermahnung gemäß § 45 Abs. 1 letzter Satz VStG konnte nicht erfolgen, weil das Verhalten des Beschwerdeführers nicht hinter dem Deliktstypischen zurückgeblieben ist.

Somit ist spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Süß